

# Gartenordnung

des

Kleingartenvereins

„Am Haselberg e. V.“

Sitz Plauen

in der Fassung der zuletzt zur Mitgliederversammlung am 31.03.2012 beschlossenen Ergänzung

Diese Gartenordnung ist Bestandteil des Statutes der Vereinigung der Mitglieder der Kleingartenanlage „Am Haselberg“, die sich zum Kleingartenverein „Am Haselberg e. V.“ mit dem Sitz in Plauen zusammengeschlossen haben.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft des Vereines erkennt der Erwerber das Statut und diese Gartenordnung als für ihn allseitig verbindlich an.

Die Gartenordnung enthält Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vereines und bildet damit die Grundlage für das Zusammenleben der Mitglieder untereinander, für die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit sowie die Pflege der Anlagen und Einrichtungen innerhalb der Kleingartenanlage.

## § 1

Die Kleingartenanlage „Am Haselberg“ ist Bestandteil des öffentlichen Grüns der Stadt Plauen und soll ein naturnahes und schönes Bild bieten, dem sich auch die Gestaltung der Einzelgärten einfügen hat.

Sie ist eine Gemeinschaftsanlage und der Allgemeinheit zugänglich. Grundlage ist der mit dem Stadtverband erarbeitete Gesamtplan.

## § 2

Die Unterhaltung der Wege ist Gemeinschaftspflicht, soweit diese nicht Dritten obliegt.

Wege innerhalb der Anlage sind jeweils bis zur halben Breite des Weges durch den Inhaber des angrenzenden Gartens sauber zu halten. Die Sauberhaltung aller übrigen Wege, Plätze und Anlagen ist in Gemeinschaftsarbeit auszuführen.

## § 3

Das Befahren der Wege innerhalb der Gartenanlage mit Fahrzeugen ist nur in begründeten Ausnahmefällen (kurzes Be- und Entladen) und nicht mit Lastkraftwagen über 2t Nutzlast gestattet.

#### § 4

Die Unterhaltung und Pflege der Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Grundstücksflächen der Gartenanlage ist Aufgabe des Vereines. Dazu werden die Mitglieder zu Leistungen im Rahmen von Arbeitseinsätzen und zu Umlagen durch den Vorstand oder von diesem speziell dazu berufenen Vertretern herangezogen.

#### § 5

Die Kosten für die Unterhaltung und Erneuerung der zum eigenen Kleingarten führenden zugehörigen Wasserleitung tragen ab Zwischenhahn die jeweils anliegenden Mitglieder selbst.

Die Kosten für Instandhaltung und Erneuerung der sonstigen vereinseigenen Wasserleitung trägt der Verein. Sie werden von Fall zu Fall durch Umlagen von den Mitgliedern erhoben.

#### § 6

Wasser ist sparsamst zu verbrauchen. Untersagt ist langzeitige Dauerbewässerung in jeder Form. Bei Missbrauch ist der Vorstand berechtigt, die Wasserzufuhr abzusperren.

Bei Wassernotstand kann der Vorstand verbindlich Tage und Zeiten für die Wasserentnahme anordnen.

In den Monaten Oktober bis April/Mai wird die Wasserzufuhr eingestellt, werden die Leitungen entleert. Das eigenmächtige Öffnen von Leitungen ist untersagt.

Die Ende April/Anfang Mai erfolgende generelle Wiederinbetriebnahme der Wasserleitungen wird jeweils rechtzeitig bekanntgegeben. Jeder Kleingarteninhaber ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Sicherung der Entnahmestellen in seinem Garten Sorge zu tragen.

Schäden an Wasserleitungen sind dem zuständigen Fachberater für Wasserversorgung sofort zu melden.

Bei ordnungswidrigem Befahren der Hauptwege mit Lastkraftwagen über 2t Nutzlast entstehende Schäden an den in diesen Wegen einliegenden Wasserleitungen werden dem gegen diese Bestimmungen des § 3 der Gartenordnung verstoßenden Mitglied voll in Rechnung gestellt.

#### § 7

Der Verbrauch elektrischen Stromes ist durch Zwischenzähler festzustellen.

Die Zahlung hat bis Ende jeden Kalenderjahres an den dafür zuständigen Beauftragten des Vereines zu erfolgen. Diesem Beauftragten steht das Recht zu, den Zählerstand festzustellen.

## § 8

Spielplatz, Parkplatz und Lagerplatz für kurzzeitige Ablagerungen sind vereinseigene Anlagen und Einrichtungen und ordnungsgemäß zu unterhalten.

Notwendige längerzeitige Ablagerungen bedürfen der Einwilligung des Vorstandes.

## § 9

Der Vorstand kann Kleintierhaltung zulassen.

Durch diese darf der Gesamteindruck der Anlage wie auch des einzelnen Gartens nicht beeinträchtigt und die Gartengemeinschaft als solche nicht gestört werden.

Die Haltung von Bienen bedarf der Einwilligung des Vorstandes. Der Bienenhalter muss Mitglied eines Imkervereines sein bzw. eine Haftpflichtversicherung nachweisen.

## § 10

Das Halten von Großvieh, Hunden, Katzen und Tauben in der Kleingartenanlage ist untersagt.

Mitgeführte Hunde sind an der Leine zu halten und zu führen.

Die Verunreinigung von Tieren, wie Hundekot ist von dem jeweiligen Halter oder Führer des Tieres unverzüglich zu beseitigen. Hierfür sind vom Tierhalter bzw. Führer des Tieres geeignete Hilfsmittel für Aufnahme und Transport mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.

## § 11

Die Gemeinschaftsarbeit, Art, Umfang und Durchführung wird durch den erweiterten Vorstand beschlossen. Sie kann nur von Mitgliedern geleistet werden. Vertretungen und Ersatzleistungen sind durch den Vorstand zu bestätigen.

Der erweiterte Vorstand beruft Verantwortliche für Arbeitseinsätze in Fragen der Wasser- und Stromversorgung, für Bauarbeiten und sonstige Arbeitseinsätze. Er ist auch zum Abruf solcher berufenen Vertreter zuständig.

## § 12

Baulichkeiten im Kleingarten müssen sich dem Gesamtbild anpassen. Sie sind an der im Gesamtplan der Anlage vorgesehenen und vom Vorstand örtlich bezeichneten Stelle zu errichten.

Der Baubeginn ist dem Vorstand vorher anzuzeigen.

Gesetzlich bestehende Verpflichtungen baurechtlicher Art sind bei Gestaltung und Bauausführung zu beachten.

Die Errichtung von Baulichkeiten und deren bauliche Veränderungen bedürfen in jedem Fall außer der erforderlichen baubehördlichen Genehmigung auch der schriftlichen Einwilligung des Vorstandes.

### § 13

Einfriedungen, Gartentor und Wegebefestigung sowie Einfassungen innerhalb des Gartens müssen sich in das Gesamtbild der Anlage einfügen.

### § 14

Jeder Kleingarten ist in gutem Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Feldmäßige Bestellung ist unstatthaft.

Gesunde Pflanzenteile sind zu kompostieren oder unterzugraben. Kranke Pflanzenteile und sonstige nicht verrottbare Abfälle sind in Eigenleistung des Garteninhabers ordnungsgemäß zu beseitigen.

Das ordnungswidrige Verbringen in angrenzende Wald- oder sonstige Grundstücke ist untersagt.

Zu widerhandlungen werden vom Vorstand unnachsichtig verfolgt.

### § 15

Der Vorstand hat das Recht, bei vorliegendem Verdacht satzungs- oder gartenordnungswidrigen Verhaltens ohne vorherige Anmeldung den Garten im Beisein des Garteninhabers jederzeit zu betreten.

Dem Vorstand steht das Recht zu, bei festgestellten Verstößen gegen Bestimmungen aus Satzung und Gartenordnung Ordnungsstrafen von mindestens 50 Euro festzusetzen.

### § 16

Das Mitglied des Kleingartenvereines hat zur Pflege des Gemeinschaftslebens beizutragen, für Ruhe und Ordnung zu sorgen und allseitig gute Nachbarschaft zu halten. Es ist für die Einhaltung dieser Bestimmungen auch für seine Familienmitglieder und Gäste verantwortlich.

Die Mittagsruhe beträgt werktags von 12:00 bis 14:00 Uhr. Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen, können in der Zeit von 20:00 bis 07:00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig nicht ausgeführt werden. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet an Werktagen um 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen um 07:00 Uhr.

In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören, zu unterlassen.

### § 17

Das Recht und die Pflicht zur kleingärtnerischen Betätigung umfasst auch die Mitwirkung bei der Gestaltung und Unterhaltung der Gesamtanlage sowie die Betätigung im Einzelgarten zur Gesunderhaltung, Erholung, Freizeitgestaltung und Pflege der Familiengemeinschaft.

Bei Ausübung dieser Tätigkeit ist auf Nachbarn Rücksicht zu nehmen.

Auf Anordnung des Vorstandes notwendige Maßnahmen sind zu dulden.

## § 18

Nur durch den Erwerb der Mitgliedschaft und die schriftliche Zuweisung eines Gartens erlangt das Mitglied das Recht auf gärtnerische Betätigung und Nutzung eines Einzelgartens im Rahmen der Gartenanlage.

Das Mitglied ist nicht berechtigt, seinen Garten ganz oder teilweise einem Dritten zu überlassen.

Gewerbsmäßige Betätigung und Nutzung ist nicht statthaft.

Bei längerem Bewohnen der Baulichkeiten sind umweltschädliche Aktivitäten, wie z. B. die Durchführung so genannter „großer Wünsche“, im Garten zu unterlassen.

## § 19

Das Recht auf kleingärtnerische Betätigung erlischt durch Beendigung der Mitgliedschaft.

Damit endet auch das Recht auf Besitz und Nutzung des Gartens. Dieser ist bei Beendigung der Mitgliedschaft an den Verein zurückzugeben. Der erweiterte Vorstand allein ist berechtigt, den Garten an ein Mitglied weiterzugeben.

Der Garten ist in einem solchen Zustand zurückzugeben, wie er sich aus einer ordnungsgemäßen kleingärtnerischen Bewirtschaftung ergibt. Der Garteninhaber ist verpflichtet, den Garten vor Übergabe in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Nicht zulässige, störende oder einem Gartennachfolger nicht zumutbare Einrichtungen und Gegenstände hat der Garteninhaber zu entfernen.

Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, nach erfolgloser schriftlicher Abmahnung und Fristsetzung die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Garteninhabers durchführen zu lassen. Dieser ist zur Duldung verpflichtet.

## § 20

Der Garteninhaber hat bei Aufgabe seines Gartens Anspruch auf ordnungsgemäße Entschädigung für Aufwuchs, Dauereinrichtung, Baulichkeiten und sonstige von ihm zurückgelassene Gegenstände. Er lässt den Garten schätzen und hat die Kosten dieser Schätzung zu tragen.

Das Schätzungsgutachten als Ergebnis dieser Schätzung ist dem Verein sowie dem Gartennachfolger schriftlich bekanntzugeben. Der Entschädigungsbetrag kann in Höhe der Kosten für die ordnungsgemäße Herrichtung des Gartens (§ 19 Gartenordnung) gekürzt werden.

Ist eine Überlassung des Gartens an einen Nachfolger zu einem niedrigeren Betrag als den festgestellten Schätzwert möglich, so ist durch den erweiterten Vorstand mit dem bisherigen Garteninhaber und dem vorgesehenen Nachfolger eine Einigung über den Übernahmebetrag herbeizuführen. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, ist der erweiterte Vorstand berechtigt, den Betrag der Entschädigung festzusetzen.

## § 21

Mit dem Tode eines Garteninhabers (Mitglied) endet die Mitgliedschaft.

Rechtsnachfolger hinsichtlich der Entschädigung sowie zurückgelassener Gegenstände und Einrichtungen sind der bzw. die Erben. Diese haben sich durch entsprechende Rechtsfolgenachweise (Erbschein oder Ausfertigung eines notariellen Testamentes) dem Vorstand gegenüber auszuweisen.

Bei Vergabe des Gartens haben die Erben, Vermächtnisnehmer oder sonst durch rechtswirksames Testament des Erblassers zur Nachfolge berufene Beteiligte ein Vorrecht zum Erwerb.

Werden weder ein Erbe, noch die Erbgemeinschaft als solche, Vermächtnisnehmer oder sonst durch das Testament berufene Dritte Rechtsnachfolger des Kleingartens, ist der Verein berechtigt, den Garten anderweitig zu vergeben.

## § 22

Das Recht auf kleingärtnerische Betätigung erlischt auch dann, wenn die Anlage ganz oder teilweise aufgelöst werden muss. Die Mitglieder, deren Gärten wegfallen, sind durch entsprechende Zahlungen zu entschädigen.

Sonstige Entschädigungen erhält der Verein, der diese zur Errichtung einer neuen Anlage usw. verwenden muss.

## § 23

Bei Streitigkeiten zwischen Mitglied und Verein aus Satzung und Gartenordnung ist vor Inanspruchnahme des ordentlichen Rechtsweges ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Schlichtungsstelle ist der erweiterte Vorstand. Im Verfahren ist eine gütliche Einigung (Vergleich) anzustreben.

## § 24

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der erweiterte Vorstand als Schlichtungsstelle.

Der Vorstand hat die gemäß § 9 des Statutes erhobenen Anschuldigungen und Gründe schriftlich dem erweiterten Vorstand als Schlichtungsstelle vorzulegen.

Die Schlichtungsstelle beraumt den Termin zur mündlichen Verhandlung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen an. Das Mitglied ist schriftlich und unter Angabe der Beschuldigungen und Gründe, des Sachverhaltes und der Beweismittel zu laden.

Die Ladung hat spätestens 7 Tage vor der anberaumten Verhandlung zu erfolgen.

## § 25

Die Entscheidung durch die Schlichtungsstelle erfolgt nach mündlicher Verhandlung.

Das Mitglied sowie etwaige Zeugen des Mitgliedes oder des Vorstandes sind in der Verhandlung zu hören, Beweismittel vorzulegen.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Werden im Laufe der Verhandlung weitere Zeugen oder Beweismittel angeboten, ist gegebenenfalls auf einen neuen Termin zu vertagen.

Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die das Ergebnis der Verhandlung und die Entscheidung darüber enthält. Die Verhandlung ist vereinsöffentlich.

## § 26

Im Verfahren kann auf Geldbuße, Verwarnung oder Ausschluss erkannt werden.

Die Schlichtungsstelle setzt die gegebenenfalls entstandenen Verfahrenskosten fest und entscheidet, wer diese zu tragen hat. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch Einschreiben mit Rückschein bekanntzugeben.

## § 27

Gegen den Beschluss ist die Beschwerde möglich. Diese ist innerhalb zwei Wochen nach Zugang schriftlich und begründet bei dem Schlichtungsausschuss des Stadtverbandes einzulegen.

Der Schlichtungsausschuss des Stadtverbandes setzt Termin zur Verhandlung über die Beschwerde an. Er lädt die Beteiligten mindestens eine Woche vor dem anberaumten Termin und hört sie im Verfahren an.

Die Beteiligten können Beweise anbieten und Zeugen zum Termin mitbringen, die ebenfalls zu hören sind.

Über die Verhandlung wird ebenfalls eine Niederschrift angefertigt.

## § 28

Der Beschluss der Vorinstanz kann bestätigt, aufgehoben oder die Sache zur erneuten Verhandlung zurückverwiesen werden. Der Schlichtungsausschuss setzt die Verfahrenskosten fest und entscheidet, wer diese zu tragen hat.

## § 29

Vor der Entscheidung über die Beschwerde kann das Mitglied den ordentlichen Rechtsweg nicht beschreiten.

## § 30

Das bisher geltende Statut ist durch die Annahme der neuen Satzung aufgehoben. Die bisher geltende Gartenordnung wird durch die vorstehende Gartenordnung ersetzt.

Alle bisherigen Rechte und Pflichten der Gartenbesitzer wurden in beiderseitigem Einvernehmen durch die neue Satzung umgewandelt, auf die Grundlage der Mitgliederrechte und -pflichten des neugebildeten Vereins „Am Haselberg e. V.“ gestellt und gelten damit ab Rechtsfähigkeit des Vereins als neu geregelt.

Dies gilt ebenso für Rechte und Pflichten aus der vorstehend aufgeführten Gartenordnung.